Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 28 (1976)

Heft: 18

Artikel: Überladen, widersprüchlich und kaum richtungsweisend

Autor: Jaeggi, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-933185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Praxis. Mit der Forderung nach Ausgewogenheit ist der eminent demokratische Grundsatz der Meinungsvielfalt angesprochen, wonach nicht Einzelmeinungen über Gebühr oder unter Vernachlässigung anderer Standpunkte zur Darstellung gelangen dürfen. Hoffentlich eine unbestrittene Selbstverständlichkeit ist die Verpflichtung, die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der religiösen Überzeugung zu wahren. Die übrigen Programmnormen sind eine *Anweisung für die Gestaltung des Gesamtprogramms,* das in unserem mehrsprachigen und vielgestaltigen Land mit gutem Grund das Gemeinschaftsbewusstsein und das Verständnis für die Andersartigkeit stärken und pflegen soll. Dabei versteht sich von selbst, dass nicht jede einzelne Sendung beispielsweise die Eigenart der Sprachgebiete oder die kulturelle und soziale Vielfalt berücksichtigen kann und muss.

Ausgewogene Lösung

Wer die in den geltenden Konzessionsbestimmungen sinngemäss enthaltenen Richtlinien akzeptiert, kann schwerlich begründen, warum sie nicht zur Rechtsgrundlage werden sollen. Damit wird nämlich den Bedürfnissen, aber auch den Rechten und Ansprüchen einer pluralistischen Gesellschaft im demokratischen Rechtsstaat Genüge getan. Und um das Allgemeininteresse geht es doch mindestens ebensosehr wie um den ausdrücklich anerkannten Freiheitsraum von Radio und Fernsehen. Der vorliegende Verfassungsartikel stellt eine in intensiven Diskussionen gereifte und ausgewogene Lösung dar, die *sowohl den Produzenten wie den Konsumenten gerecht* wird. Er verdient die rückhaltlose Unterstützung aller, die sich zur verantwortlichen Eigenständigkeit und zur geordneten Freiheit unseres Radio- und Fernsehbetriebs bekennen. Dr. Max Lüthi, Wirtschaftsförderung

Überladen, widersprüchlich und kaum richtungsweisend

Es verhält sich schon so, wie Franz Ulrich im Editorial von ZOOM-FB 17/76 formuliert hat: über den Verfassungsartikel für Fernsehen und Radio, wie er nun zur Abstimmung gelangt, ist «eigentlich niemand so ganz froh». Anerkennung findet er vor allem als brauchbarer Kompromiss, und seine Annahme wird dem Stimmbürger in erster Linie deshalb nahegelegt, um dem Fehlen einer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit für Radio und Fernsehen endlich ein Ende zu setzen. Hier nun beginnt bereits die Fragwürdigkeit der Argumentation. Falls Volk und Stände den Artikel 36^{quater} der Bundesverfassung erneut ablehnen würden, wird behauptet, dürfte es wiederum an die zwanzig Jahre dauern, bis ein neuer Anlauf zur verfassungsrechtlichen Verankerung von Radio und Fernsehen erfolgen könnte, und dies wäre im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung und die damit zu erwartenden Neuerungen bei den elektronischen Massenmedien (Verkabelung und Satelliten-Fernsehen) kaum verantwortbar. Diese Feststellung ist nicht haltbar. Es wäre sehr wohl möglich, in kürzester Frist einen neuen Verfassungsartikel vorzulegen, würde man sich einmal darauf beschränken, darin *allein die Kompetenzen zu regeln.* Der Hinweis, dass die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen Sache des Bundes sei, würde in der Bundesverfassung eigentlich genügen und könnte, weil er materiell unbestritten ist, sofort und auch ohne das Vorliegen der noch zu erarbeitenden Gesetzgebung zur Abstimmung gebracht werden.

Freiheit lässt sich nicht gesetzlich regeln

Einen Alternativtext zu einer bestehenden Abstimmungsvorlage zu geben, kann indessen nicht die Aufgabe dieses Artikels sein. Vielmehr geht es darum, sich mit der

bestehenden Vorlage auseinanderzusetzen, sie auf ihre Brauchbarkeit hin zu durchleuchten. Wenn ich nach reiflicher Überlegung dazu neige, den Verfassungsartikel zur Verwerfung zu empfehlen, dann soll dies nicht mit der oft gehörten Begründung geschehen, er beschneide die Freiheit der Programmschaffenden. Die Angst davor mag berechtigt sein, weil heute noch niemand weiss, wie das Ausführungsgesetz aussehen wird. Im Tenor aber ist die Begründung falsch: Der Grad der Freiheit, den ein Volk – und damit auch seine Medienschaffenden – besitzt, lässt sich weder durch die Verfassung noch durch die Gesetze regeln. Freiheit ist ein Zustand, Ausdruck eines vorherrschenden Klimas. In diesem Klima drin erfahren Verfassung und Gesetzgebung ihre Anwendung. An dieser Tatsache vermag der schönste Verfassungsartikel nichts zu ändern. Wer nun aber mit dem Schlagwort der Freiheitsbeschränkung für die Programmschaffenden Abstimmungspropaganda betreibt, wie es etwa die Sozialdemokratische Partei tut, muss sich den Vorwurf der Simplifizierung gefallen lassen. Er überdeckt damit auch die wirklichen Schwächen des Verfassungsartikels.
Am meisten krankt der Artikel 36quater in seinem Bemühen, es möglichst allen recht zu machen. Er versucht sowohl jenen entgegenzukommen, die den Programmgestaltern im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit die grösstmögliche Freiheit einräumen möchten, wie auch denjenigen, die eine verschärfte Kontrolle der Programme der Monopolmedien für notwendig erachten. Dieses Anliegen hat zu einem *komplizierten und umfangreichen Text* geführt, der bereits viele Elemente beinhaltet, die eigentlich ins Ausführungsgesetz gehören. Der Artikel ist dadurch überladen. Die Formulierungen werden selbst von ausgesprochenen Befürwortern als *unästhetisch* empfunden. Erschwerend kommt hinzu, dass einigen Sonderinteressen nachgegeben wurde. Die Folge davon sind Widersprüchlichkeiten, auf die noch zurückzukommen ist.

Objektivität und Ausgewogenheit: vage Begriffe

Absatz 4 des neuen Artikels enthält Richtlinien, in deren Rahmen die freiheitliche Gestaltung der Programme gewährleistet ist. Im Bemühen, diese Richtlinien umfassend zu gestalten, haben sich Begriffe eingeschlichen, die umstritten und in ihrer Bedeutung auch unklar sind. Wenn gefordert wird, die Programme hätten «eine objektive und ausgewogene Information sicherzustellen», so provoziert dies zwei kritische Bemerkungen. Nimmt man den Begriff «objektiv» zum Nennwert, dann wird schlicht Unmögliches verlangt. Die Beteuerung der Befürworter, darunter sei das Bemühen um grösstmögliche Objektivität im Wissen um die Unerreichbarkeit des Idealfalles zu verstehen, deutet an, wie *dehnbar* diese Bestimmung ist und zu welchen Konflikten in Ermessensfragen sie führen kann. Des weiteren wäre – mit einem forschen, aber ehrlichen Schuss Böswilligkeit – einmal mehr festzuhalten, *dass «objektiv» und «ausgewogen» immer das ist, was der eigenen Meinung entspricht.* Der Passus ist – solchermassen betrachtet – schlicht untauglich und hat allenfalls zur Folge, dass die ebenfalls verfassungsmässig verankerte unabhängige Beschwerdekommission in Atem gehalten wird. Es soll hier indessen nicht unterschlagen werden, dass der im Verfassungstext zweimal erwähnte Begriff «freiheitlich» ähnlichen Interpretationsschwierigkeiten ausgesetzt ist...
Ungeklärt ist auch die Frage, ob die in den Richtlinien festgehaltenen Bestimmungen auf die *einzelnen Sendungen* oder aber auf das *Gesamtprogramm* von Radio und Fernsehen anzuwenden sind. Wer die Diskussion um den Begriff der Ausgewogenheit in der Bundesrepublik auch nur ein Stück weit verfolgt hat, wird dies keineswegs nur als spitzfindige Rhetorik empfinden. Die verschiedenartigen Auffassungen über die Anwendung der Ausgewogenheit blockieren dort teilweise bereits die Programme. Unter diesem Licht müsste beispielsweise die Forderung betrachtet werden, wonach «die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck zu bringen» sei. Bezieht sie sich auf das Programm in seiner Gesamtheit, wird ihr ohne Einschränkung zuzustimmen sein. Sollte sie aber auf die Einzelsendung angewendet

werden, würde dies nichts anderes bedeuten, als dass politisches Kabarett, Stücke von Brecht, Texte von Hans Habe und Aufsätze von Max Frisch von Fernsehen und Radio zu verbannen sind. Denn sie alle sind weder objektiv und ausgewogen, noch bringen sie die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck. Doch Spitzfindigkeit? Wohl kaum, solange kein Ausführungsgesetz besteht, das umschreibt, wie die Bestimmungen des Verfassungsartikel durchzuführen sind.

Interessen der Kantone oder Stellung der Presse berücksichtigen?

Sonderinteressen gehören im Prinzip nicht in einen Verfassungsartikel. Finden sie trotzdem Einlass, kann es leicht zu *Widersprüchen* kommen. So etwa sollen Radio und Fernsehen einerseits die Interessen der Kantone wahrnehmen (Abs. 3), andererseits aber auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, Rücksicht nehmen (Abs. 5). Das ist ein Widerspruch in sich. Intensivieren nämlich Fernsehen und Radio ihre Berichterstattung aus den Kantonen – beispielsweise durch die Einführung täglicher Lokalsendungen am Radio oder entsprechende Magazine beim Fernsehen – dringen sie in eine bislang unbestrittene Domäne der ohnehin geschwächten Presse ein. Dies beileibe nicht nur, indem sie das Publikum von der Tageszeitung weg an Bildschirm und Lautsprecher locken, sondern in viel gravierenderer Weise durch die Abwerbung der fähigsten regionalen Berichterstatter und Journalisten. Dadurch werden die Interessen der Presse in massivster Weise gefährdet.
In einem klaren Widerspruch zum Abs. 5 steht eigentlich auch der in Abs. 2 formulierte Grundsatz, dass der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts mit der Schaffung und Verbreitung der Programme betrauen kann. Weitere Fernseh- oder Radioanstalten – gerade solche lokalen Zuschnittes – können nur auf dem finanziellen Hintergrund der Werbung aufgebaut werden. Für die Presse würde die Schaffung solcher Sendeanstalten mit einem schwer ins Gewicht fallenden Entzug von Inseraten verbunden sein, wodurch ihre Stellung gefährdet würde. Diese Widersprüche ergeben sich aus der Tatsache, dass es kein *Medien-Gesamtkonzept* gibt. Neben dem Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen wird an einem Presseförderungs-Gesetz gebastelt und soll der Persönlichkeitsschutz neu geregelt werden. Da auch bei diesen Revisionsbestrebungen Meinungsverschiedenheiten auftreten, scheint es nicht abwegig, den Fernseh- und Radioartikel mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Schaffung eines Medien-Gesamtkonzeptes zu verwerfen. Hier nun allerdings gilt es zu bedenken, dass es wohl ein paar (nicht zwanzig!) Jahre dauern würde, bis ein solcher Artikel zur Abstimmungsreife gebracht werden könnte. Was versäumt wurde, lässt sich so schnell nicht nachholen.

Beschwerdeinstanz als grosse Unbekannte

Das gänzliche Fehlen der Ausführungsbestimmungen bewirkt, dass auch über eine weitere Bestimmung des Verfassungsartikels Ungewissheit besteht. Zu der in Abs. 6 geforderten Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz hat sich zwar Bundesrat Willy Ritschard im Ständerat dahin geäussert, dass durch die Schaffung einer externen Rekursinstanz *die Verantwortlichkeit innerhalb der SRG nicht verwischt werden dürfe* und das Beschwerdeorgan erst nach Ausschöpfung des internen Instanzenzuges tätig werden solle. Nach Ritschards Willen soll das Gremium aus Fachleuten und *nicht nach dem Prinzip des politischen Proporzes* zusammengesetzt sein; seine Kompetenzen sollen auf den Erlass von Feststellungsurteilen beschränkt werden. Dem ist entgegenzusetzen, dass in weiten Kreisen von der Beschwerdeinstanz ganz andere Vorstellungen bestehen. Ob sich beispielsweise die an einer externen Beschwerdeinstanz interessierten Parteien und Gruppierungen damit einverstanden erklären können, dass die Kommission fern allen Proporzdenkens und rein nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt wird, wage ich zu bestrei-

ten. Im weiteren aber müsste auch bedenkt werden, dass eine optimale Besetzung eines solchen Gremiums gar nicht möglich ist. Die ausgewiesenen Fachleute, die sich mit der Mühsal einer kontinuierlichen Programmbeachtung von Radio und Fernsehen herumschlagen sollen – und diese ist doch wohl die Voraussetzung für eine gerechte Beurteilung der Beschwerden – müssen vorerst gefunden werden. Das dürfte nicht ganz leicht sein, sind doch auf dem Gebiete der Medien augenblicklich interessantere Aufgaben zu lösen. Sollte aber allen Beteuerungen zum Trotz der Parteienproporz auch bei der Bestellung dieses Gremiums zum Zuge kommen, würde dies eine Verpolitisierung der Massenmedien zur Folge haben. Das ist – die Erfahrungen in anderen Staaten (Österreich, Frankreich) beweisen es – unerwünscht. Ohne generell gegen die Schaffung einer externen Beschwerdeinstanz zu opponieren, möchte ich doch die Behauptung wagen, dass das Beschwerdewesen bei den Trägerschaften der SRG kompetenter aufgehoben ist, wenn immer es gelingt, die im Hayek-Bericht geforderte Stärkung der Basis endlich zu realisieren.

Fernsehen in den Griff bekommen

Unbehagen verursacht auch der Eindruck, bei der verfassungsgebenden Arbeit sei es weniger um Radio und Fernsehen gegangen als um das Fernsehen DRS. So etwa formulierte Nationalrat Sigmund Widmer in der Debatte: «Alles, was wir hineingenommen haben, ist mehr oder weniger der Versuch, *irgendwie einzuwirken auf dieses Medium, das uns mit Sorge erfüllt.*» Nun scheint mir, war die Sorge ein schlechter Ratgeber. Der Verfassungsartikel in seiner Gesamtheit ist hauptsächlich von den Gegebenheiten der politischen Information des Fernsehens her geprägt. Er erfasst, bei aller Ausführlichkeit, somit vor allem einen Aspekt der Medien Radio und Fernsehen und versucht diesen auf dem Wege des Kompromisses in einer für alle annehmbaren Form verfassungsrechtlich zu regeln. Das genügt ganz einfach nicht: deshalb nicht, weil Artikel 36quater Radio und Fernsehen auf dem Wege von Restriktionen in den Griff zu bekommen versucht, statt den Programmauftrag *positiv* zu umschreiben; darum nicht, weil der Artikel imgrunde nicht mehr aussagt, als in Artikel 13 der internen SRG-Richtlinien ohnehin schon festgehalten ist. Der Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen ist keineswegs dazu geeignet, die Funktion der Massenmedien Radio und Fernsehen in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu regeln. Die Probleme – sie treten in allen demokratisch regierten Staaten auf und sind mithin ein Massstab für die Möglichkeiten zur freiheitlichen Äusserung – werden dieselben bleiben, die Querelen ihren Fortgang nehmen. Der Artikel in dieser Form ist – soll er nicht bewusst zu Einschränkungen bisheriger Freiheiten führen, was wiederum nur über den Willen oder die Gleichgültigkeit des Volkes möglich ist – überflüssig. Wozu brauchen wir ihn dann? Urs Jaeggi

Stellungnahme der reformierten Radio- und Fernsehbeauftragten

Der Fernseh- und der Radiobeauftragte der evangelisch-reformierten Kirche sind persönlich der Meinung, die Abstimmungsvorlage zum neuen Radio- und Fernsehartikel sei zur Annahme zu empfehlen. Eine dreissigjährige Rechtsunsicherheit würde durch die Annahme beendet und die bundesrätliche Konzession verfassungsrechtlich abgestützt. Sicher ist der Wortlaut ein Kompromiss mit Schattenseiten, aber eine erneut verschobene Diskussion würde kaum neue Gesichtspunkte und keine Klärung der Gegensätze bringen. Hans-Dieter Leuenberger (Fernsehbeauftragter), Andres Streiff (Radiobeauftragter)